

ZH_OBERGERICHT SB150040 vom 15. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150040

FR: ZH_OBERGERICHT SB150040 du 15 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150040 del 15 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 22. Oktober 2014 wurde der Beschuldigte A._____ des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB, der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB, der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 VRV sowie des Nichtmitführens des Führerausweises im Sinne von Art. 99 Ziff. 3 SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 SVG schuldig gesprochen. Er wurde mit 11 Monaten Freiheitsstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 19. August 2013, unter Anrechnung von 23 Tagen erstandener Haft, sowie mit einer Busse von Fr. 20.– bestraft. Die Freiheitsstrafe wurde für vollziehbar erklärt und die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse auf einen Tag festgelegt. Sodann wurde der bedingte Strafvollzug des Urteils des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 14. Dezember 2012 von 18 Monaten Freiheitsstrafe widerrufen. Vom Widerruf zweier bedingt ausgefallter Geldstrafen wurde abgesehen. Der Beschuldigte wurde sodann noch verpflichtet, dem Privatkläger C._____ als Genugtuung Fr. 2'000.– nebst Zins zu 5% seit dem 7. April 2013 sowie der Privatklägerin B._____ AG Schadenersatz von Fr. 85'771.35 zu bezahlen. Weiter wurde er zur Bezahlung einer Genugtuung gegenüber dem Privatkläger D._____ von Fr. 1'500.– nebst Zins zu 5% seit dem 22. März 2013 verpflichtet, wobei im Übrigen das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen wurde. Dem Privatkläger E._____ muss er sodann eine Prozessentschädigung von Fr. 891.– bezahlen (Urk. 65).

- 7 - Dagegen liess der Beschuldigte durch seinen Vertreter rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 60) und reichte innert Frist sodann die Berufungserklärung ein (Urk. 66). Die Privatklägerin B._____ AG erklärte innert Frist Anschlussberufung (Urk. 72), wohingegen die Staatsanwaltschaft darauf verzichtete und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragte (Urk. 79).

E. 1.1

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängige Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraussetzungen einer Ersatzpflicht sind: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden. Körperverletzung im Besonderen gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens (Art. 46 Abs. 1 OR).

E. 1.3

Haben mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten solidarisch (Art. 50 Abs. 1 OR). Unter Hinweis auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 65 S. 37 f.) ist diese zu Recht davon ausgegangen, dass beim Angriff eine gemeinsame Verursachung des Schadens und ein gemeinsames Verschulden des Beschuldigten und des Mittäters vorlag. So wirkte der Beschuldigte mit dem Mittäter bei der tätlichen Auseinandersetzung zusammen, wobei jeder vom

- 50 - pflichtwidrigen Verhalten des anderen wusste und mit der Möglichkeit rechnen musste, dass daraus Körperverletzungen resultieren könnten – und dies somit in Kauf nahm. Dementsprechend haften alle Beteiligten des Angriffs, unabhängig davon, wer nun die Verletzungen tatsächlich verursacht hat. Damit können sich die Privatkläger ohne Weiteres an den Beschuldigten halten, auch wenn ihm nur bezüglich einer Verletzung nachgewiesen werden kann, dass diese von ihm direkt verursacht wurde.

E. 1.4

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin B._____ AG (anstelle des Privatklägers C._____) Schadenersatz von Fr. 85'771.35 zu bezahlen. Diese macht die Forderung gestützt auf Art. 72 ATSG adhäsionsweise geltend. Als Anschlussberufungsklägerin macht sie nunmehr geltend, der Beschuldigte sei zu verpflichten, Fr. 105'560.75 an die Privatklägerin zu bezahlen. Dies sei nunmehr die Gesamtschadenssumme (Urk. 72). Den eingereichten Unterlagen der B._____ lässt sich entnehmen, dass Heilungskosten im Umfang von Fr. 38'685.75 und Taggeldleistungen von Fr. 66'875.– angefallen seien (Urk. 51 und 72). Hinzuweisen ist noch auf den Umstand, dass der Rückzug des Strafantrags bzw. die Desinteresseerklärung des Privatklägers C._____ keinen Einfluss auf die Stellung der B._____ als subrogierte Privatklägerin hat, da diese Erklärungen erst erfolgten, als die Regressforderung bereits auf die B._____ übergegangen war.

E. 1.5

Der Beschuldigte liess vor Vorinstanz vorbringen, die Zivilansprüche seien ausgangsgemäss dem Grundsatz nach gutzuheissen, jedoch bezüglich der nicht ausgewiesenen Schadenshöhe auf den Zivilweg zu verweisen. Er (der Verteidiger), äussere sich nicht weiter dazu (Urk. 56 S. 23). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung liess der Verteidiger vorbringen, die Vorinstanz habe zu Recht angenommen, dass es am Nachweis fehle, dass der Beschuldigte die bei C._____ festgestellten Verletzungen verursacht habe (Urk. 65 S. 37), womit haftrechtlich keine Kausalität gegeben sei (Urk. 101 S. 23). Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Dies umso mehr, als die Privatklägerin auch Heilungskosten für den erlittenen Leberschaden geltend macht,

obwohl diese Verletzung nicht Gegenstand

- 51 - der vorliegenden Anklage ist. Die Privatklägerin B. _____ ist demnach mit ihrer Forderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. B. D. _____ (ND 1) Der Privatkläger D. _____ stellte ein Schadenersatzbegehren. Dieses wurde auf den Zivilweg verwiesen. Darüber ist – unter Beachtung des Verbotes der *reformatio in peius* – nicht erneut zu befinden, da dies von keiner Partei angefochten wurde. VI. Genugtuung 1. Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann das Gericht unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Die Körperverletzung muss beim Verletzten zu einer immateriellen Unbill (zu einem Schmerz) geführt haben. Darüber hinaus muss der erlittene körperliche bzw. seelische Schmerz von einer gewissen Schwere sei (BGE 110 II 166 = Pra 1984, 486). Zu den besonderen Umständen eines Falles kann sodann das Verschulden des Haftpflichtigen eine bedeutende Rolle spielen (BGE 104 II 264 = Pra 1979, 192). Zu den Umständen, die das Gericht zu berücksichtigen hat, gehört auch ein Mitverschulden des Verletzten. Ausgeschlossen wird ein Genugtuungsanspruch aber höchstens bei Vorliegen eines überwiegenden, groben Selbstverschuldens. In seiner neueren Rechtsprechung hat das Bundesgericht generell Zurückhaltung signalisiert, was die Mitberücksichtigung des Selbstverschuldens betrifft (BGE 117 II 50 ff., 60 ff.). Auch das konkrete Verhältnis zwischen Verletztem und Schädiger ist zu berücksichtigen. Bei der Bezifferung der Genugtuung kommt dem Gericht erheblicher Ermessensspielraum zu. Es kommt vor allem auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie auf den Grad des Verschuldens an (vgl. BSK OR I-Heierli/Schnyder, 5. Auflage 2011, Art. 47 N 20 f.).

- 52 - 2. Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger C. _____ eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 7. April 2013 zu. Mit der Desinteresseerklärung entfällt dieser Anspruch. Entsprechend ist auf das Genugtuungsbegehren nicht einzutreten.

E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (SCHMID, StPO Praxiskommentar, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Der Beschuldigte A. _____ ficht das Urteil betreffend der Dispositivziffern 1 - 5, 7 - 10 und 12-13 vollumfänglich an (Urk. 66). Damit erwachsen nur Dispositivziffern 6 (Verzicht Wiederruf Geldstrafen) und 11 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft, was vorab mit Beschluss festzustellen ist.

E. 2.1

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB hat der Richter in einem ersten

- 40 - Schritt den Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des

Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 127 IV 101 E. 2b mit Hinweis; Urteil 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 137 IV 57).

E. 2.2

Als schwerste Tat gilt grundsätzlich jene, die mit dem schärfsten Strafraumen bedroht ist, und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am schwersten wiegt (BSK Strafrecht I- Ackermann, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 49 N 116 mit weiteren Hinweisen). Angriff wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Damit ist von diesem Delikt als schwerste Tat auszugehen. Der Strafraumen beträgt demnach Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe.

E. 2.4

Die Verteidigung rügt sodann eine Verletzung des Anklageprinzips in zweifacher Hinsicht. Zum einen sei die Umschreibung des Anklagevorwurfs unter Anklageziffer 1/HD äusserst unbestimmt und die Verletzungen des Privatklägers C._____ würden den beiden angeblichen Tätern (dem Beschuldigten A._____ und Mitbeschuldigten I._____) nicht zugeordnet (nachfolgend Ziff. 2.4.1.ff.). Zum zweiten macht sie geltend, die vorinstanzliche Subsumierung des Sachverhalts unter den Tatbestand des Angriffs verletze ebenfalls das Anklageprinzip (nachfolgend 2.4.2.). 2.4.1.1. Im ersten Absatz des Anklagesachverhaltes heisse es, dass der Beschuldigte den Privatkläger angreife, indem er ihn gepackt, festgehalten und ihm Faustschläge gegen den Kopf versetzt habe. Dabei werde allerdings nicht angegeben, womit, wie und wo dieser angegriffen, gepackt und festgehalten worden sein soll. Danach werde geschildert, dass der Beschuldigte dem Privatkläger drei bis vier Faustschläge gegen den rechten Kopfbereich versetzt habe. Dabei werde jedoch nicht genannt, mit welcher Hand diese Schläge erfolgt sein sollen. Zudem besagten Faustschläge gegen den "rechten Kopfbereich" nichts Konkretes. Es werde nämlich nicht dargetan, ob das Gesicht, das Ohr, der Schädel oder der Hinterkopf getroffen worden sein sollen. Schliesslich würden auch keine Verlet-

- 16 - zungen genannt, welche durch diese angeblichen Schläge des Beschuldigten verursacht worden sein sollen. Unklar sei auch, wie der Beschuldigte den Geschädigten gleichzeitig am Boden festgehalten und ihm mehrere Faustschläge versetzt haben soll. Eine derart unbestimmte Sachverhaltsumschreibung verletze eindeutig den Anklagegrundsatz. Im zweiten Absatz des ersten Anklagesachverhaltes werde weiter erwähnt, dass I._____ dem Privatkläger Faustschläge und Fusstritte versetzt hätte. Ein Tritt sei gegen die Beine erfolgt. Gegen welche Körperteile die weiteren Schläge und Tritte ausgeteilt worden sein sollen, sei laut Anklage unklar geblieben. Daraus entstandene Verletzungen seien ebenfalls nicht genannt worden. Im dritten Absatz des Anklagesachverhaltes würden die durch das gewaltsame Vorgehen von A._____ und I._____ angeblich entstandenen Verletzungen beschrieben (Gehirnerschütterung, eine Rissquetschwunde beim rechten Ohr und eine solche oberhalb der Nase), ohne Zuordnung der Verursachung der einzelnen Verletzungen auf die jeweiligen Beschuldigten. Damit aber könne die Verursachung dieser Verletzungen den beiden angeblichen Tätern überhaupt nicht zugeordnet werden. Da vorliegend weder eine mittäterschaftliche Begehungsweise noch der Straftatbestand des Angriffs i.S. von Art. 134 StGB eingeklagt worden sei, verletzte die unterlassene Zuordnung der körperlichen Verletzungen wegen der fehlenden Bestimmtheit den Anklagegrundsatz. Demzufolge könne keine Verurteilung wegen einfacher

Körperverletzung erfolgen (Urk. 56 S. 6 f.). 2.4.1.2. Der Verteidiger lässt sodann bezüglich Anklageziffer 1 vorbringen, dass die Vorinstanz mit der rechtlichen Subsumption des Anklagesachverhalts unter den Tatbestand des Angriffs das Anklageprinzip verletze. Es sei fraglich, ob der gemeinschaftliche Angriffsvorsatz aus dem angeklagten Sachverhalt und aus dem Lebenssachverhalt entnommen werden könne, insbesondere unter Berücksichtigung der Aussagen des Beschuldigten, des I.____s und des Privatklägers. Selbst dieser habe nicht behauptet, dass ein koordinierter Angriff auf ihn durchgeführt worden sei (Prot. I S. 7). Vorliegend sei weder ein koordiniertes noch ein einseitiges Vorgehen seitens der Beschuldigten erstellt (Urk. 101 S. 11 und S. 18 f.).

- 17 - 2.4.1.3. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (BGE 6B_518/2014, Erw. 6.2., Urteil vom 4. Dezember 2014). 2.4.1.4. Die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat ist in der Anklageschrift genügend präzise umschrieben. So wird im ersten Abschnitt das Vorgehen des Beschuldigten gegen den Privatkläger C.____ klar umschrieben (Packen und Niederreißen des Privatklägers, Festhalten und Versetzen von drei bis vier Faustschlägen gegen den rechten Kopfbereich). Für den tatbestandlichen Vorwurf ist dabei unerheblich, wie er ihn gehalten haben soll und mit welcher Faust er die Schläge ausgeteilt hat. Zu hören ist die Verteidigung allerdings mit dem Einwand, dass die täterbezogene Verursachung der Verletzungen in der Anklageschrift nicht ausdrücklich Erwähnung findet und somit eine Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung entfalle. 2.4.1.5. Das Gericht ist indessen an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO; BGE 126 I 19 E. 2a mit Hinweisen). Ob der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt als einfache Körperverletzung oder als Angriff zu qualifizieren ist, ist eine Rechtsfrage. Das Gericht ist in der rechtlichen Würdigung des Tatvorwurfs frei. Die Staatsanwaltschaft klagte den Beschuldigten wegen einfacher Körperverletzung ein. Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Beschuldigte A.____ habe sich des Angriffs schuldig ge-

- 18 - macht. Vorab verwarf die Vorinstanz die Möglichkeit einer mittäterschaftlichen Tatverübung. Der Beschuldigte habe sich zwar am gewalttätigen Vorgehen I.____s gegen C.____ beteiligt, doch habe er sich dabei nicht dessen Verletzungsvorsatz zu eigen gemacht, sondern habe seinem Kollegen vielmehr unterstützend zu Seite stehen wollen, indem er C.____ ebenfalls geschlagen habe. Dies komme auch darin zum Ausdruck, dass er nach den übereinstimmenden Angaben aller Beteiligten die Auseinandersetzung beendet habe, indem er I.____ von weiteren Handlungen abgehalten habe. Deshalb lasse sich nicht sagen, er habe sich den Vorsatz von I.____ vollständig zu eigen gemacht und sei mit dessen Vorgehen jederzeit einverstanden gewesen (Urk. 65 S. 21 f.).

E. 2.4.2

Der Verteidiger bestreitet, dass der gemeinschaftliche Angriffsvorsatz dem angeklagten Sachverhalt und aus dem Lebenssachverhalt entnommen werden könne. Der Privatkläger C._____ habe selbst nie behauptet, dass ein koordinierter Angriff auf ihn durchgeführt worden sei (Prot. I S. 7). Er führte dazu anlässlich der Berufungsverhandlung aus, der Beschuldigte habe gemäss Anklage zeitlich vor I._____ zugeschlagen. Dass er auch dann noch weiter geschlagen habe, als I._____ tätlich geworden sei, könne ihm nicht nachgewiesen werden. Ein gemeinsamer Tatentschluss liege nicht vor (Urk. 101 S. 18 f.). Zudem habe C._____ gemäss den Aussagen von I._____ selbst auch Schläge ausgeteilt, so dass keine einseitige Auseinandersetzung im Sinne eines Angriffs gegeben sei (Urk. 101 S. 11).

E. 2.4.2.1

Gemäss Art. 134 StGB ist der Angriff die einseitige, von feindseligen Absichten getragene, gewaltsame Einwirkung von mindestens zwei Personen auf den Körper eines oder mehrerer Menschen. Eine Beteiligung kann dabei auf jede Art erfolgen; sie kann eine sachlich unterstützende, psychische oder verbale Mitwirkung zugunsten der angreifenden Partei sein (z.B. durch Zustecken von Kampfinstrumenten, Anfeuerungen, Ratschläge, Warnung vor Gefahren). Verlangt wird sodann Vorsatz bezüglich der Teilnahme an einem Angriff; der Vorsatz bezieht sich nicht auf die Verletzungs- oder Todesfolge, welche eine objektive Strafbarkeitsbestimmung darstellt (BSK StGB-Stefan Maeder, Art. 134 N 6 ff.).

- 19 -

E. 2.4.2.2

Die Anklage beschreibt zunächst die körperliche Attacke von zwei Personen auf ein Opfer. Die Körperverletzung (als objektive Strafbarkeitsbedingung) beschreibt sie als Folge des gewaltsamen Vorgehens des Beschuldigten und I._____. Das gemeinsame Vorgehen und mithin der Angriffsvorsatz ergibt sich nicht nur aus der Beschreibung, wonach der Beschuldigte als Folge seines gewaltsamen Angriffs bzw. Vorgehens gegen C._____ die Verletzungen in Kauf genommen habe, sondern auch aus der Schilderung, wie der Beschuldigte gemeinsam mit I._____ den Geschädigten C._____ verfolgt hatten. Die Vorsatzumschreibung umfasst zwar auch die (konkreten) Verletzungsfolgen, geht somit über das vom Tatbestand geschützte Rechtsgut der abstrakten Gefährdung der körperlichen Integrität hinaus. Darin enthalten ist aber begrifflich der Vorsatz an der Beteiligung am Angriff. Entgegen dem Verteidiger genügt somit die Anklageschrift den Erfordernissen von Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO. Dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger wurde sodann im Rahmen der erstinstanzlichen Verhandlung vom Gericht das rechtliche Gehör im Hinblick auf eine mögliche Subsumption des Anklagesachverhalts unter den Tatbestand des Angriffs gewährt (Prot. I S. 7). Auch unter diesem Aspekt ist keine Verletzung des Anklageprinzips auszumachen. 3. Sachverhalt betr. Anklageziffer 1/HD

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 19. August 2015 wurde sodann der bisherige erbetene Verteidiger RA Dr. X._____ als neuer amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt. 4.1. Mit Eingabe vom 5. Oktober 2015 stellte der Verteidiger den Beweisantrag, betreffend Anklageziffer 2 sei die Zeugin F._____ einzuvernehmen (Urk. 86). Diesem Antrag wurde stattgegeben und die Zeugin anlässlich der Berufungsverhandlung einvernommen (Urk. 100; Prot. II S. 10). 4.2. Mit der nämlichen Eingabe beantragte der Verteidiger sodann die

Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz infolge Ungültigkeit des Verfahrensprotokolls (Urk. 86). Diesem Antrag, der an der Berufungsverhandlung wiederholt wurde (Urk. 97), wurde nicht stattgegeben. In dessen wurde der Verfahrensleiter des vorinstanzlichen Verfahrens als Zeuge vorgeladen und anlässlich der Berufungsverhandlung einvernommen (Urk. 99; Prot. II S. 10). Während die fehlende Unterschrift nicht nachträglich angebracht werden kann, konnte der Zeuge auf diese Weise bestätigen, dass die erstinstanzliche Verhandlung so ablief, wie es im Protokoll festgehalten worden war (Urk. 99 S. 4-6). Dass das Protokoll unrichtig sei, wurde vom Beschuldigten ohnehin nie behauptet. Er machte in seiner Eingabe und in seinem Plädoyer zu den Vorfragen

- 8 - nur formelle Mängel geltend (Urk. 86 und 97), die allerdings vorliegend nicht zu einer Beschwerde des Beschuldigten führen. Von einer Rückweisung ist daher abzusehen.

E. 3.1

Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger D._____ eine Genugtuung von Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 22. März 2013 zu. Sie führte aus, dass die Ohrfeige beim Beschuldigten eine seelische Unbill verursacht habe, weil der Geschädigte auch wegen der Straftat des Beschuldigten während einiger Wochen im Unwissen darüber gewesen sei, ob er weiter als Pilot arbeiten könne. Dies habe nicht nur, aber auch mit den Ohrfeigen des Beschuldigten zu tun (Urk. 65 S. 38).

E. 3.2

Die Verteidigung brachte dazu vor, die zugesprochene Genugtuung sei deutlich überhöht; angemessen sei eine Genugtuung von maximal Fr. 500.– (Urk. 101 S. 23).

E. 3.3

Gemäss erstelltem Sachverhalt ist die erlittene Körperverletzung des Privatklägers (Trommelperforation) auf die Ohrfeige des Beschuldigten zurückzuführen. Angesichts der erlittenen Schmerzen und des Umstandes, dass der Privatkläger während Wochen befürchten musste, nicht mehr in seinem Beruf als Pilot arbeiten zu können, was zu grosser seelischer Unbill führte, erweist sich die Genugtuung von Fr. 1'500.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 22. März 2013 als angemessen und ist zu bestätigen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenverlegung (Ziffer 12 und 13) zu bestätigen. 2. In Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen auf Freispruch vollumfänglich, obsiegt hingegen bei der Frage des Widerrufs und der Zivilansprüche der B._____, welche mit ihrer An-

- 53 - schlussberufung vollumfänglich unterliegt. Dementsprechend sind dem Beschuldigten deshalb die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln und der Privatklägerin zu einem Zehntel aufzuerlegen. Im Umfang von einem Zehntel sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen; entsprechend ist der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. X._____, mit Fr. (inkl. 8 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschuldigte ist zu verpflichten, diese Entschädigung zu vier Fünfteln an den Staat zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten sodann verpflichtet, dem Privatkläger

E._____ eine Prozessentschädigung im Umfang von Fr. 891.00 zu bezahlen. Gemäss Art. 426 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber dem Beschuldigten Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Hierzu zählen auch Kosten für eine anwaltliche Vertretung. Die Verteidigung akzeptierte diese Forderung in ihrem Eventualantrag (Urk. 101 S. 2 und S. 23). Entsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger E._____ eine Prozessentschädigung im Umfang von Fr. 891.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 3.4

Die ermittelte verschuldensangemessene Strafe kann alsdann aufgrund von Umständen, die grundsätzlich nichts mit der Tat zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden (Täterkomponente). Hierfür sind im wesentlichen täterbezogene Komponenten wie persönliche Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, besondere Strafempfindlichkeit oder Nachtatverhalten massgebend. Dabei dürfen auch im Ausland verhängte Vorstrafen bei der Strafzumessung mitberücksichtigt werden (BSK Strafrecht I-WIPRÄCHTIGER, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 47 StGB N 102).

E. 3.4.1

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zutreffend wiedergegeben (Urk. 65 S. 31 f.). Der Beschuldigte ist in Tunesien geboren Er ging dort ca. 12 Jahre in die Schule und machte eine Ausbildung als Koch (Prot. II S. 12). Er kam im Alter von rund 20 Jahren, d.h. im Jahre 2007 in die Schweiz und ist seit über 8 Jahren mit einer Schweizerin verheiratet. Seine Fami-

- 42 - lie lebt in Tunesien. Er unterstützt sie mit Fr. 300.– monatlich. Er arbeitet an der Kasse im R._____ in Dübendorf und verdient im Stundenlohn rund Fr. 4'000.– bis Fr. 4'500.– netto. Seine Ehefrau verdient gleich viel wie der Beschuldigte (Urk. 58 S. 1 f.). An der heutigen Berufungsverhandlung ergänzte er, dass er aus einem Autokauf Kreditschulden in der Höhe von Fr. 38'000.– habe, nicht mehr in psychiatrischer Behandlung sei und plane, ein orientalisches Restaurant zu eröffnen (Prot. II S. 12-15). Aus der Lebensgeschichte und den persönlichen Verhältnissen sind keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ersichtlich. Insbesondere lässt sich keine besondere Strafempfindlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB ableiten.

E. 3.4.2

Der Beschuldigte weist für die Zeit von 2009 bis 2013 fünf, teilweise einschlägige Vorstrafen auf (Urk. 49 bzw. Urk. 88). Am 21. September 2009 wurde er vom Bezirksamt Rheinfelden mit Strafbefehl wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 80.–, bei einer Probezeit von 2 Jahren und einer Busse von Fr. 1'000.– verurteilt. Am 11. Dezember 2009 erhielt er ein Strafmandat wegen Vergehen gegen das Waffengesetz, Verletzung von Verkehrsregeln und Übertretung der Verkehrsregelverordnung und wurde von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 60.– bei einer Probezeit von 2 Jahren und einer Busse von Fr. 300.– verurteilt. Am 5. Dezember 2012 verurteilte ihn der Einzelrichter am Bezirksgericht Uster wegen Vergehens gegen das Waffengesetz und dessen Übertretung sowie einer Verletzung von Verkehrsregeln zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 70.–, bei einer Probezeit von 4 Jahren und einer Busse von Fr. 300.–. Zugleich widerrief der Einzelrichter den bedingten Vollzug der beiden im Jahre 2009 ausgefallenen Geldstrafen. Am 14. Dezember

2012 erwirkte er beim Appellationsgericht Basel-Stadt wegen Angriffs, mehrfacher einfacher Körperverletzung und sexueller Belästigung eine bedingt zu vollziehende Freiheitsstrafe von 18 Monaten, bei einer Probezeit von 3 Jahren und einer Busse von Fr. 200.-. Sodann wurde er am

E. 3.4.3

Die Verteidigung lässt unter Hinweis auf die Desinteresseerklärung des Privatklägers C._____ (Urk. 87) geltend machen, diese sei bei der Urteilsfindung gebührend zu berücksichtigen bzw. den Beschuldigten nicht mehr zu bestrafen. C._____ begründe sein Desinteresse damit, dass der Beschuldigte A._____ und er selber inzwischen Frieden geschlossen hätten und sich auch privat als Kollegen begegneten. Eine Verurteilung oder Bestrafung A._____s wäre daher für C._____ persönlich und auch für die Kollegialität zwischen den drei erwähnten Personen eine Belastung (Urk. 86 S. 2). Indessen ist zu beachten, dass der Beschuldigte wegen Angriffs verurteilt wurde, welches ein Officialdelikt darstellt, bei welchem das öffentliche Interesse - und nicht etwa jene des Opfers - an der Strafverfolgung im Zentrum steht (Urteil 6B_849/2013 vom 19. Juni 2014). Diese Desinteresseerklärung ist deshalb nur leicht zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen.

E. 3.4.4

Insgesamt erweist sich eine Einsatzstrafe von 210 Tagen als angemessen.

E. 3.5

Wie bereits erwähnt, ist in einem zweiten Schritt diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist.

E. 3.5.1

Bei der objektiven Tatschwere für die einfache Körperverletzung (ND 1) ist von Bedeutung, dass der Beschuldigte dem Privatkläger D._____ derart heftig eine Ohrfeige gegen die rechte Gesichtshälfte verpasste, dass dem Privatkläger nebst dem Schmerz (Urk. ND 1/7/1 A 11) fast schwindlig wurde. Diese aus nichti-

- 44 - gem Anlass verabreichte Ohrfeige (aus Sicht des Beschuldigten ging es wieder um Ehrbegriffe, bezeichnete er diese doch als "Anstandsohrfeige"; ND1/6/1 A 7; Prot. II S. 17) belegen eine nicht unerhebliche Gewaltbereitschaft des Beschuldigten. Eine hypothetische Einsatzstrafe für ein eher leichtes Verschulden von 120 Tagessätzen erschiene angebracht. Dass es dabei - aus prozessualen Gründen wegen des Verschlechterungsverbot (vgl. vorstehend Erw. II.B.7.2.) - beim Versuch geblieben ist, wirkt sich leicht strafmindernd gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB aus, da das Verletzungsrisiko mit einem solchen heftigen Schlag auf das Ohr relativ hoch ist (vgl. BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller N 24 zu Art. 48a mit weiteren Hinweisen: Das Ausmass der Strafreduktion hängt dabei von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von der Schwere der tatsächlichen Folgen der Tat ab). Insgesamt ist von 60 Tagessätzen auszugehen.

E. 3.5.2

Die objektive und subjektive Tatschwere bei der Drohung (ND 2) wiegt leicht. Die Äusserung erfolgte rein verbal und spontan nach einem Hinauswurf aus dem Club. Das

Unterstreichen der Drohung mit dem Hinweis, selbst eine Ausweisung nach Tunesien würde ihn nicht davon abhalten, machte dem Privatkläger zwar zusätzlich Angst. Indessen war die bisherige Beziehung zwischen dem Privatkläger und dem Beschuldigten und seinem Umfeld bereits sehr angespannt, was nicht dem Beschuldigten anzulasten ist. Der Beschuldigte kannte indessen die Situation und nahm damit zumindest in Kauf, den Privatkläger ernsthaft zu ängstigen. Eine hypothetische Strafe von 60 Tagen erscheint angemessen.

E. 3.5.3

Für die grobe Verkehrsregelverletzung (ND 3) ist das objektive und subjektive Tatverschulden als nicht mehr leicht zu bewerten. Das Verkehrsaufkommen auf der Hardbrücke war um diese Abendzeit erheblich (wie sich der Videoaufzeichnung entnehmen lässt; Urk. ND 3/5). Eine hypothetische Strafe von 60 Tagen erscheint angemessen.

E. 3.6

Was die Täterkomponente (vgl. Erw.III.3.4.1. und 3.4.2.), angeht, so fallen auch hier die Vorstrafen und das Delinquieren während der Probezeit ins Gewicht. Betreffend ND 2 (Drohung vom 22. September 2013) und ND 3 (grobe Verkehrsregelverletzung vom 14. Dezember 2013) kommt noch das Delinquieren

- 45 - während laufender Strafuntersuchung (betr. Vorfälle HD und ND 1) und die teilweise einschlägige Vorstrafe vom 19. August 2013 wegen einer groben Verkehrsregelverletzung hinzu. Vor allem bei der Drohung fällt zudem ins Gewicht, dass er vom 11. Juni 2013 bis 3. Juli 2013 in Untersuchungshaft war. Diese damit zum Ausdruck gebrachte Uneinsichtigkeit wirkt sich ebenfalls stark strafferhöhend aus. Leicht zu seinen Gunsten ist das Geständnis bezüglich der groben Verkehrsregelverletzung (ND 3) zu gewichten. Insgesamt wäre für diese Tatkomplexe (ND 1-3), ebenfalls unter Beachtung der Asperation, eine Strafe von 180 Tagen angemessen.

E. 3.7

Die Motivation des Beschuldigten für die Beteiligung erklärt sich aus den Begleitumständen und seinen Aussagen. Er bezeichnet den Mitbeschuldigten I._____ als Freund, dem er habe helfen wollen, nachdem er gesehen habe, dass er voller Blut gewesen sei (Urk HD 16/1 A 7, 14). I._____ sei "voll hässig" gewesen, da ihm der Privatkläger die Nase gebrochen habe (Urk. HD 16/1 A 22). Bei der Beantwortung der Frage, weshalb er dem Mitbeschuldigten gefolgt sei und sich eingemischt habe, zeigt sich sein Erklärungsnotstand [weil er es einfach nicht habe über das Herz bringen können. Er kenne ihn ja, er habe ihn blutüberströmt gesehen. Er habe ihm leid getan, er habe ihm irgendwie helfen wollen. Er sei hinterher gegangen, nicht um zu helfen, sondern um zu sehen, was der Mitbeschuldigte mache] (Urk. HD 16/2 S. 3). Dass er schlichtend eingreifen und nur mit dem Privatkläger C._____ reden wollte, als er sich der Verfolgung des Privatklägers anschloss, erweist sich vor diesem Hintergrund als wenig glaubhaft. Es hätte unter diesen Umständen keinen Grund für C._____ gegeben, ihn zu Unrecht zu belasten. Der Beschuldigte erklärte denn auch, dass er nach einer Sekunde, nachdem der Mitbeschuldigte den Privatkläger geschlagen hatte, er habe gehen wollen. Er habe sich ca. 1 Meter entfernt. Als er dann aber gesehen habe, dass der Privatkläger zu Boden gegangen sei, sei er zurückgegangen und habe den Mitbeschuldigten zurückgehalten (Urk. HD 16/2 S. 6). Er führte auch aus, er habe schon gesehen, dass der Mitbeschuldigte den Privatkläger

geschlagen habe und dieser die Hände auch bewegt habe. Er habe Angst gehabt, er habe ständig nach hinten geschaut, ob noch weitere Leute kommen würden bzw. er habe sich wegen der Anwohner und des von den Beiden verursachten Lärms Sorgen gemacht

- 25 - (Urk. HD19/1 S. 25). Diese Angaben zeugen nicht von einem wirklichen Schlichtungswillen des Beschuldigten, sondern von einem Gewährenlassen, und belegt, dass auch aus seiner Sicht der Mitbeschuldigte Revanche für die vom Privatkläger erlittene Unbill nehmen durfte. Insgesamt war für den Beschuldigten klar, dass der Mitbeschuldigte sich am Privatkläger rächen wollte und er, indem er sich der Verfolgung anschloss, ihn dabei unterstützte. Die Aussage, er habe schlichten wollen, erweist sich als Schutzbehauptung.

E. 3.7.1

Wie bereits erwähnt, ist die Einsatzstrafe (für den Angriff) unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips in einer Gesamtwürdigung angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist (BGE 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 Erw. 3.2.; BGE 118 IV 119 E. 2b; 127 IV 101 E. 2c.; Ackermann, a.a.O., Art. 49 N 49). Zu beachten ist dabei das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich oder situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_323/2010, Urteil vom 23. Juni 2010).

E. 3.7.2

Auszugehen ist von der Einsatzstrafe für Angriff von 210 Tagen. Die weiteren Delikte weisen keinen näheren Zusammenhang auf, sind indessen im Gesamtkontext betrachtet verschuldensanteilig als geringfügiger zu werten. Zu beachten ist sodann, dass bei der Einzelbewertung der verschiedenen Delikte in unterschiedlichem Umfang die zahlreichen Vorstrafen und das Delinquieren während der Probezeit und laufender Strafuntersuchung berücksichtigt worden sind. Diesem Umstand ist bei der Asperation besonders Rechnung zu tragen, um eine Doppelverwertung zu vermeiden. Insgesamt erwies sich in Anwendung des Asperationsprinzips eine Strafe von mehr als 360 Tagen als gerechtfertigt. Zufolge des Verschlechterungsverbot hat es indessen bei der Strafhöhe von 330 Tagen sein bewenden. Die für das

- 46 - Nichtmitführen des Führerausweises ausgefallte Busse von Fr. 20.– ist angemessen.

E. 3.8

Was die Wahl der Sanktionsart angeht, so ist mit der Vorinstanz (Urk. 65 S. 32) die Frage der präventiven Effizienz in den Vordergrund zu stellen. Die zahlreichen Geldstrafen, aber auch eine relativ hohe Freiheitsstrafe von 18 Monaten haben den Beschuldigten bisher nicht davon abgehalten, weiter und v.a. auch einschlägig, d.h. gewaltbereit, zu delinquieren. Entgegen der Verteidigung vermöchte eine empfindliche unbedingte Geldstrafe kaum noch einen präventiven Zweck erfüllen. Selbst die 23tägige U-Haft konnte ihn nicht vom Delinquieren (ND 2 Drohung) abhalten. Deshalb ist eine Freiheitsstrafe auszufällen.

E. 3.9

Entgegen der Vorinstanz ist hingegen von der Ausfällung einer Zusatzstrafe abzusehen, da eine solche nur bei gleichartigen Strafen möglich ist (BGE 6B_460/2011, Entscheid vom 15. März 2011). 4. Der Beschuldigte ist somit mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten und

einer Busse von Fr. 20.– zu bestrafen. Anzurechnen ist die Untersuchungshaft von 23 Tagen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag festzusetzen. IV. Vollzug und Widerruf 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens 2 Jahren oder einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingt vollziehbare Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Erscheinen die Bewährungs- aussichten des Täters nur dann nicht als schlecht, wenn wenigstens ein Teil der Strafe vollzogen wird, so fällt der teilbedingte Strafvollzug in Betracht (Art. 43 Abs. 2 StGB; BGE 134 IV 14 f.). 2. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des beding- ten Strafvollzugs erfüllt, da der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 11 Mo- naten zu bestrafen ist.

- 47 - 3. Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Appellationsgerichtes Basel-Stadt vom 14. Dezember 2012 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt (Urk. 49). Folglich müssen in subjektiver Hinsicht besonders günstige Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegen, damit der bedingte Vollzug gewährt werden kann. Wie die Vorinstanz unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Recht- sprechung zutreffend ausführte, kann selbst beim Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe eine besonders günstige Prognose gestellt werden, wenn sich die Le- bensumstände des Täters nach der Tat entscheidend positiv verändert haben (Urk. 65 S. 33 f., BGE 134 IV 1 Erw. 4.2.3). Vorliegend delinquierte der Beschuldigte bereits rund 4 Monate nach seiner Ver- urteilung erneut und einschlägig. Ebenso liess ihn die 23tägige Untersuchungs- haft unbeeindruckt und er beging während laufendem Verfahren drei weitere De- likte (unter Berücksichtigung des Strafbefehls vom 19. August 2013). Insofern zeigte sich der Beschuldigte uneinsichtig und unbeeindruckt. 4.1. Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Ge- richt entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). Begeht der Verur- teilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. 4.2. Ein Vergehen oder Verbrechen während der Probezeit führt indessen - unab- hängig von der Tragweite des neuen Delikts und der Dauer der Strafe für die neue Tat - nicht zwingend zum Widerruf. Entscheidend ist nach wie vor, ob eine günstige Prognose gestellt werden kann. Es ist eine Gesamtwürdigung vorzu- nehmen (BGE 140 IV 143) und mit einzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Sowohl die neue wie auch die vorhergehen- de Strafe können bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden (HUG, StGB Kommentar, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 46 N 14 f.). Allerdings steht es nicht in al- len Fällen im Ermessen des Gerichts, die neu auszusprechende oder die Vorstra- fe vollziehen zu lassen. Bei Vorstrafen grösserer Tragweite setzt der bedingte Strafvollzug für die neue Strafe besonders günstige Umstände voraus (Art. 42 Abs. 2 StGB). Der Verzicht auf den Widerruf ist dagegen auch ohne besonders

- 48 - günstige Umstände möglich, wenn das Gericht davon ausgeht, der Vollzug der neuen Strafe werde den Beschuldigten von weiteren Straftaten abhalten (BGE 134 IV 140 E. 4.5, S. 144 f.). 4.3. Diese von der Vorinstanz zutreffend aufgeführten Erwägungen führen im vor- liegenden Fall zu folgendem Ergebnis: Der Beschuldigte ist verheiratet und erzielt seit Jahren ein gutes Einkommen (HD act. 41/3 S. 2). Das sind eigentlich prognostisch günstige Umstände. Wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, bestanden diese jedoch bereits, als der Be- schuldigte die nun zu beurteilenden Straftaten beging und teilweise auch, als er die

rechtskräftigen Vorstrafen erwirkte. Deshalb sei nicht davon auszugehen, ein geregeltes Einkommen oder eine stabile Beziehungssituation würden den Beschuldigen von weiteren Straftaten abhalten. Zu seinen Gunsten ist jedoch zu werten, dass er nicht mehr nachts als Sicherheitsmann im R. _____ in Dübendorf tätig ist, sondern nun tagsüber an der Kasse des Clubs arbeitet, was das Risiko, beruflich in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt zu werden, deutlich vermindert (Prot. II S. 12 f.). Gegen eine günstige Prognose sprechen allerdings die Vorstrafen und die Delinquenz trotz laufender Probezeit und hängigem Strafverfahren, sogar nach Entlassung aus der Untersuchungshaft. Prognostisch ungünstig ist ebenfalls, dass der Beschuldigte kaum Verantwortung für seine Taten übernimmt. Er anerkannte nur die grobe Verkehrsregelverletzung auf der Hardbrücke, wo ihn die Polizei an Ort und Stelle anhielt und Videoaufnahmen zu einer erdrückenden Beweislage führen. 4.4. Indessen ist zu beachten, dass der Beschuldigte bisher noch nie eine längere Strafe absitzen musste. Es ist deshalb zu erwarten, dass der Vollzug der neuen Strafe den Beschuldigten von weiteren Straftaten abhalten wird. Der Hinweis der Vorinstanz, wonach den Beschuldigten auch drei Wochen Untersuchungshaft nicht von neuen Straftaten abgehalten haben, ist mit der Wirkung einer länger-dauernden Strafe nicht unbedingt vergleichbar.

- 49 - 4.5. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, den Vollzug der neuen Strafe anzuordnen, hingegen auf den Widerruf des bedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe des Appellationsgerichts Basel-Stadt zu verzichten und dafür die Probezeit von 3 Jahren um die Hälfte zu verlängern. V. Schadenersatzforderung A. B. _____ (HD, anstelle von C. _____)

E. 5

Ebenso wenig kann der Umstand, dass der Verteidiger nicht ausdrücklich zum Stellen von Beweisanträgen beim Abschluss des Beweisverfahrens (Art. 345 StPO) aufgefordert wurde (Urk. 99 S. 6), Grund für eine Rückweisung sein. Er hätte ohne weiteres auch noch später Beweisanträge stellen können, welche dann von Amtes wegen zu berücksichtigen gewesen wären. Da er dies nicht getan hat, liegt keine Beschwerde vor. Die vom Verteidiger angeführten Entscheide des Obergerichts des Kantons Zürich SB140255 und SB140568 (Urk. 97 S. 2) führten zudem nicht wegen einer fehlenden Unterschrift oder eines nicht formell abgeschlossenen Beweisverfahrens, sondern wegen anderer Mängel zu Rückweisungen und sind daher auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

E. 6

Die vom Verteidiger vor erster Instanz erhobenen prozessualen Einwände (Verletzung des Anklageprinzips und Mängel anlässlich der Einvernahmen) werden jeweils bei den einzelnen Tatvorwürfen abgehandelt.

E. 6.1

Der Verteidiger liess zudem vor erster Instanz vorbringen, dass es sich bei der Anklageziffern 1 bis 3 um Konstellationen "Aussage gegen Aussage" bzw. um sogenannte Vier-Augen-Delikte handle. Gemäss aussagepsychologischen Erkenntnissen werde das Lügen unverfänglich, wenn ein Geschädigter der einzige Tatzeuge sei. Je geringer nämlich die Gefahr sei, dass die Lüge aufgedeckt werde, desto leichter falle das Lügen (mit Hinweis auf Bender et al.). Diese Erkenntnis sei bei den obgenannten Vorfällen (Anklageziffern 1 - 3) in der Beweiswürdigung zusätzlich gebührend zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Bei den erwähnten Vorfällen stelle die Anklage

ausnahmslos und allein auf die Aussagen der Privatkläger ab. Weil diese, wie dargelegt, qualitativ mangelhaft seien und es auch aussagepsychologisch an einem sog. Kontrollkriterium fehle, könne auf diese unglaublichen Aussagen beweismässig nicht abgestellt werden. Insbesondere wegen der dargestellten Widersprüche in den Aussagen der Privatkläger und weil es zudem an Zeugen und Sachbeweisen fehle, liege keine für eine Verurteilung hinreichende Tatsachengrundlage vor. Der Verteidiger wies deshalb vor

- 9 - Vorinstanz daraufhin, dass in einer solchen "Aussage gegen Aussage"-Situation grundsätzlich die unmittelbare Wahrnehmung durch das Gericht erforderlich sei und ohne Wiederholung der im Vorverfahren erhobenen Einvernahmen durch das Gericht gemäss Art. 343 Abs. 3 StPO eine Verurteilung ausser Betracht falle (Urk. 56 S. 18f.). Auch im Berufungsverfahren machte er geltend, in solchen Fällen seien die Hauptbelastungszeugen durch das Gericht einzuvernehmen (Urk. 101 S. 10). Die Vorinstanz verzichtete auf eine erneute Einvernahmen der Privatkläger C._____ (Anklageziffer 1), D._____ (Anklageziffer 2) und E._____ (Anklageziffer 3).

E. 6.1.1

In prozessualer Hinsicht lässt der Verteidiger auch hier vorbringen, die Einvernahmen des Beschuldigten seien prozessrechtswidrig und unverwertbar, da der vollständige Tatvorhalt nicht zu Beginn der Einvernahmen bei der Polizei (Urk. ND 1/6/1) und der Staatsanwaltschaft (Urk. ND 1/6/2) erfolgt sei (Urk. 56 S. 5 f. und Urk. 101 S. 7 f.). Was die diesbezügliche Rechtsprechung anbelangt, so kann auf vorstehende Ausführungen (II.A.2.2.2.) verwiesen werden.

E. 6.1.2

Der Beschuldigte wurde in der polizeilichen Einvernahme vom 30. April 2013 vom einvernehmenden Polizeibeamten darüber informiert, dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen Körperverletzung, begangen am Freitag, 22. März 2013, 02:36 und 02:43 in 8001 Zürich, L._____ -Strasse ..., eingeleitet worden sei und er als beschuldigte Person einvernommen würde. Der Beschuldigte wurde im Weiteren über seine Rechte belehrt (Urk. ND 1/6/1 S. 1). Dann wurde er zunächst zu seinem Aufenthalt zum fraglichen Zeitpunkt und zu seiner Begleitung befragt. Dann wurde er im Vorhalt (Ziff. 5) darüber informiert, dass es zu einem Zwischenfall zwischen ihm, seinen Begleiter und dem Anzeigerstatter gekommen sei. In Ziff. 7 wurde der Beschuldigte aufgefordert, den vorerwähnten Zwischenfall zu schildern. In Ziff. 10 und 12 - 17 wurde ihm die Version des Anzeigerstatters vorgehalten. In Ziff. 25 wurde ihm dann die Verletzungen des Geschädigten vorgehalten (Trommelfellriss u.a.). Zwar wurde dem Beschuldigten in der ersten Einvernahme bei der Information über den Verfahrensgegenstand das behauptete Vorgehen bei der Körperverletzung, die Verletzung und der Anzeigerstatter nicht genannt. Entscheidend ist, dass ihm der Tatzeitpunkt und Tatort präzise be-

- 28 - geschrieben wurde, so dass sich der Beschuldigte entsprechend verteidigen konnte. Bereits zu Beginn (Ziff. 5) erklärt der Beschuldigte auf entsprechende Frage, er könne sich an den entsprechenden Vorfall erinnern. In Ziff. 12 gibt er sodann an, den Geschädigten am letzten Donnerstag (d.h. fünf Tage vor der Einvernahme) im K._____ getroffen und mit ihm gesprochen und von der Verletzung ("es war etwas mit seinen Ohren") erfahren zu haben. Der Beschuldigte war, gestützt auf die eingangs erhaltenen Informationen somit über den vorgeworfenen Sachverhalt im Bilde. Die polizeiliche Einvernahme erfolgte somit nicht prozessrechtswidrig. Damit erübrigt es sich, auf die Frage einzugehen, ob bei fehlender

Information über den Verfahrensgegenstand in der ersten Einvernahme sämtliche nachfolgenden Vernehmungen nichtig wären. Entgegen der Ansicht der Verteidigung trifft dies im übrigen auch nicht für die staatsanwaltschaftliche Einvernahme zu. Der Tatvorhalt erfolgte vollständig (Urk. ND 1/6/2 S. 4). Der Vorhalt "mehrere Ohrfeigen" ist genügend präzise, da damit mehr als eine gemeint ist. Dass die Verletzungsfolge in diesem Verfahren erstmals überhaupt auf Seite 6 erwähnt worden sei, trifft nicht zu; bereits in der (verwertbaren) polizeilichen Einvernahme wurde ihm die Verletzung in Ziff. 15 vorgehalten. 7.
Sachverhalt

E. 6.2

Dazu ist festzuhalten, dass das Rechtsmittelverfahren grundsätzlich auf den bereits erhobenen Beweisen beruht (Art. 389 Abs. 1 StPO). Das Berufungsgericht erhebt Beweise erneut, wenn die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint (vgl. Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO). Die Abnahme eines Beweismittels ist notwendig, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht, beispielsweise wenn es in besonderem Masse auf den unmittelbaren Eindruck einer Zeugenaussage ankommt, so wenn die Aussage das einzige direkte Beweismittel (Aussage gegen Aussage) darstellt. Alleine der Inhalt der Aussage einer Person (was sie sagt), lässt eine erneute Beweisabnahme nicht notwendig erscheinen. Massgebend ist, ob das Urteil in entscheidender Weise von deren Aussageverhalten (wie sie es sagt) abhängt. Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (BGE 6B-1251/2014, Urteil vom 1. Juni 2015; mit Hinweisen auf BGE 140 IV 196 E. 4.4.2 S. 199 f. mit Hinweisen).

E. 6.3

Im Rahmen der Beweiswürdigung wird jeweils zu prüfen sein, ob sich ein Vorgehen nach Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO als notwendig erweist. Bereits hier ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend nicht um eigentliche Vier-Augen-Delikte handelt, da zahlreiche andere Personen bei den Vorfällen zugegen waren, mithin als weitere Zeugen hätten in Frage kommen können. Ein Zeuge, der belastende oder entlastende Aussagen macht, muss somit damit

- 10 - rechnen, dass seine Aussagen anhand von weiteren Zeugenaussagen überprüft werden könnten.

E. 7

Entgegen der Ansicht des Verteidigers (Urk. 101 S. 2) ist die B._____ Privatklägerin im vorliegenden Verfahren, da sie durch Subrogation in die Ansprüche der Geschädigten eintrat (Urk. 51; vgl. Dolge in: BSK StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 122 N 55).

E. 7.1

Der Beschuldigte bestreitet nicht, den Privatkläger D._____ zwei Mal auf seine rechte Kopfseite mit der flachen Hand geschlagen zu haben. Er habe dabei nicht das Ohr, sondern die Wange getroffen. Er habe ihn nicht mit der vollen Hand getroffen, sondern nur mit seiner halben Handfläche. Er habe weder auf seine Ohren noch mit Stärke geschlagen. Er anerkenne die Körperverletzung nicht (Urk. ND 1/6/2 S. 5). Auf Anraten seines Anwaltes wollte er sich anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht mehr dazu äussern

(Urk. 58 S. 6). Anlässlich der Berufungsverhandlung anerkannte er, dem Privatkläger eine Ohrfeige respektive "Anstandsohrfeigen" verpasst zu haben und brachte gleichzeitig vor, der Privatkläger sei einige Sekunden darauf, als die bereits anwesenden Securitys sich auf den Beschuldigten konzentriert hätten, von einem Jungen namens "M. _____" geschlagen worden, was niemandem aufgefallen sei. Er behauptete, er habe dies

- 29 - bereits früher erwähnt, konnte sich aber nicht mehr erinnern, wann und wem gegenüber (Prot. II S. 17 ff.). 7.2.1. Die anlässlich der Berufungsverhandlung einvernommene Zeugin F. _____, die den Beschuldigten am fraglichen Abend im Club K. _____ begleitet hatte, führte aus, dass sie vom Privatkläger, der sturzbetrunken gewesen sei, angeflucht und geschubst worden sei, worauf sie den Beschuldigten geholt habe. Dieser habe dem Privatkläger eine Ohrfeige verpasst. Die Security sei sofort erschienen und habe die beiden zum Hinterausgang geführt. Was die beiden zueinander gesagt hätten, habe sie aber nicht verstehen können, da es zu laut gewesen sei. Mit welcher Hand der Beschuldigte zugeschlagen habe, konnte sie nicht angeben, erklärte aber, es sei kein Faustschlag sondern eher eine Ohrfeige gewesen. Sie sei sich sicher, dass der Privatkläger im Gesicht respektive auf Gesichtshöhe getroffen worden war. Daran, dass eine andere Person den Privatkläger geschlagen habe, könne sie sich nicht erinnern (Urk. 100 S. 4-8). 7.2.2. Die Zeugin schilderte den Vorfall, soweit sie sich noch daran erinnern konnte, detailliert und lebensnah und damit glaubhaft. Ihre Aussagen werden auch durch die Zugaben des Beschuldigten, er habe dem Privatkläger eine Ohrfeige versetzt, bestätigt.

E. 7.3

Die Vorinstanz ist nach Würdigung der Aussagen des Privatklägers D. _____ sowie der medizinischen Akten zum Schluss gekommen, der Sachverhalt gemäss Anklageschrift sei - mit Ausnahme der Zurechenbarkeit der beim Privatkläger festgestellten Verletzungen - erstellt (Urk. 65 S. 15-17). Darauf kann - mit Ausnahme der mangelnden Zurechenbarkeit der Verletzungen - zunächst verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu Recht hat die Vorinstanz den Privatkläger als glaubwürdig und seine Aussagen als glaubhaft qualifiziert. Insbesondere weist sie auch auf den Umstand hin, dass seine Schilderungen der Schmerzen nach dem ersten Schlag ["Ich verspürte sofort ein Schmerz und ein Pfeifen im Ohr" (Urk. ND 1/7/1 A 11); "Beim ersten Schlag traf er mich auf mein rechtes Ohr. Ich habe sofort gespürt, dass es ein lautes Geräusch gab. Ich hatte dann sofort einen Pieps- ton im Ohr, so wie ein Tinnitus. Es war ein lautes Pfeifen. Durch den ersten Schlag wurde mir schwindlig. Mein Ohr wurde auch sofort dumpf." (Urk. ND 1/7/2 S. 4)

- 30 - zum geplatzten Trommelfell passten. Der Privatkläger verweist auch noch darauf, dass er nach den Schlägen durch den Beschuldigten Druckausgleich mit Nasen- zuhalten probiert und gespürt habe, dass Luft durch das Trommelfell geströmt sei (Urk. ND 1/7/2 S. 7). Dazu kommt, wie auch die Vorinstanz richtigerweise erwähnt hat, dass der Arztbericht festgehalten hat, dass traumatische Trommelfell- perforationen häufig aufgrund eines Schlages auf das Ohr entstünden. Dem Arzt erscheint ein unfallkausaler Zusammenhang plausibel (Urk. ND 1/9/6). Die Ausführungen der Verteidigung, wonach eine Ohrfeige mit der rechten Hand, von links nach rechts, keine ausreichende Kraft entwickeln könne, um eine solche Verletzung zu verursachen (Urk. 101 S. 13), überzeugen demgegenüber nicht.

E. 7.4

Der Einwand der Verteidigung der mangelnden Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers ist nicht stichhaltig. Die Kritik betreffend die Beschreibung der Ohrfeige ("Die Beschreibung der Ohrfeige(n) durch die Anklage bzw. durch den Privatkläger liest sich beinahe wie eine Zirkusnummer mit akrobatischer Einlage", Urk. 56 S. 13) geht letztlich an der Sache vorbei, nachdem der Privatkläger derart glaubhaft den ersten Schlag und seine Folgen geschildert hat und zudem auch der Beschuldigte mindestens einen Schlag - wenn auch nicht aufs Ohr sondern auf die Wange - zugegeben hat (Urk. ND 1/6/1 A 16: "Ich habe ihm sicherlich zwei Ohrfeigen oder auch mehr gegeben, dass kann schon sein"; auch Urk. ND 1/6/2 S. 5, wo er noch zwei Ohrfeigen eingesteht) und dies zudem von der Zeugin F._____ bestätigt wurde (Urk. 100 S. 4). Der Verteidiger lässt sodann vortragen, der Privatkläger sei stark betrunken gewesen, weshalb seine Angaben nicht zu- verlässig seien. Er habe kaum erfassen können, durch welche Schläge er welche Verletzungen erlitten habe. Bekanntlich führe die Trunkenheit, je nach Grad, zu Wahrnehmungsverzerrungen, zu einem verzerrten Zeitgefühl und zu einem beeinträchtigten Schmerzempfinden. Deshalb sei nicht nachweisbar, dass die Verletzungen am Ohr durch den Beschuldigten verursacht worden seien (Urk. 56 S. 14 f. und Urk. 101 S. 14 f.). Diese Einwendung trifft vorliegendenfalls nicht zu. Selbst wenn von einer gewissen Angetrunkenheit des Privatklägers D._____ auszugehen ist [Beschuldigter: "total besoffen" (Urk. ND 1/6/1 A 12) bzw. M._____: "sehr, sehr, sehr betrunken" (Urk. ND 1/8/1 A 14) und F._____ "megabetrunken" und "wirklich betrunken" (Urk 100 S. 4 und S. 6)], so lässt sich aufgrund seiner Aussagen feststellen, dass sein Erinnerungsvermögen noch soweit intakt war, dass er den ganzen Vorfall in einer logischen Abfolge ohne Erinnerungslücken detailliert wiedergeben konnte ["..Die Frau ging zu hinderst und schaute N._____ abschätzig verwerflich an, sagte aber nichts. Ich sah dies ebenfalls und sagte zu der Frau, sie solle sich nicht weiter drum kümmern, easy. Dann tanzten wir weiter." [Urk. ND1/7/1 A 10)]. Das erhaltene Erinnerungsvermögen zeigt sich auch daran, dass seine Aussagen mit den Angaben des Beschuldigten - mit Ausnahme des inkriminierten Schlages auf das Ohr (Privatkläger) bzw. Wange (Beschuldigter) - und den medizinischen Akten weitgehend übereinstimmen. Er vermochte sodann noch anhand der Videoaufzeichnung den ihm damals völlig unbekanntem Beschuldigten zu identifizieren (Urk. ND 7/1 A 27 und 28). Entgegen der Verteidigung (Urk. 56 S. 14) haben deshalb diese Aussagen einen hinreichenden Beweiswert, auch wenn sie den Aussagen der Zeugin F._____ hinsichtlich des Auslösers für den Vorfall widersprechen. Im eigentlichen Kerngeschehen stimmen sie darin überein, dass der Privatkläger vom Beschuldigten geohrfeigt worden war.

E. 7.5

Eine nochmalige Einvernahme im Sinne von Art. 343 Abs. 3 StPO erübrigt sich auch bei diesem Anklagevorwurf. Hier kann ebenfalls nicht von einem Vier-Augen-Delikt gesprochen werden. Der Vorfall fand im äusserst belebten Club K._____ statt. Der Privatkläger wusste bei der Deposition seiner Angaben nicht, ob noch weitere Zeugen oder Auskunftspersonen einvernommen würden. Diese Möglichkeit ist durchaus geeignet, Lügengeschichten zu verhindern. Zudem liegt auch hier ein Arztbericht zu den Verletzungen als des Privatklägers vor. Es ist im Übrigen auch hier nicht ersichtlich und auch der Verteidiger hat keine entsprechenden Angaben gemacht, inwiefern das Aussageverhalten (wie er es sagt) des Privatklägers D._____ für den Entscheid massgeblich sein könnte, die über die inhaltliche Analyse hinausgeht. Sodann wurde anlässlich der Berufungsverhandlung noch eine Zeugin einvernommen. Diese konnte die Behauptung

des Beschuldigten, ein Junge namens "M._____" habe den Privatkläger geschlagen, während die Securitys sich auf den Beschuldigten konzentriert hätten, ausdrücklich nicht bestätigend, obschon sie beim Vorfall direkt zugegen war (Urk. 100 S. 8).

- 32 -

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Sachverhalt gemäss Anklageziffer 2/ND 1 erstellt ist. Entgegen der Vorinstanz ist damit auch erstellt, dass der Beschuldigte mit seiner ersten Ohrfeige die Trommelfellperforation verursacht hat. Ob dieser noch eine oder zwei weitere folgten, ist damit irrelevant.

E. 8

Rechtliche Würdigung

E. 8.1

Den Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt in objektiver Hinsicht, wer jemandem auf beliebige Weise eine Schädigung an Körper oder Gesundheit zufügt, die weder im Sinne von Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung) als schwer, noch als blosser Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB zu beurteilen ist, so namentlich "das Zufügen äusserer oder innerer Verletzungen, wie unkomplizierter, verhältnismässig rasch und problemlos völlig ausheilender Knochenbrüche oder Hirnerschütterungen, durch Schläge, Stösse und dergleichen hervorgerufene Quetschungen, Schürfwunden, Kratzwunden, ausser wenn sie keine weitere Folgen haben als eine vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens. Wo indessen die auch bloss vorübergehende Störung einem krankhaften Zustand gleichkommt (z.B. Zufügen von erheblichen Schmerzen, Herbeiführen eines Nervenschocks, Versetzen in einen Rausch- oder Betäubungszustand), ist eine einfache Körperverletzung gegeben" (vgl. Zitate in Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Zürich/St. Gallen 2008, N 2 zu Art. 123). In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt (vgl. Donatsch, Strafrecht III, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 46).

E. 8.2

Die von den Ärzten festgestellte Verletzung der Trommelfellperforation (Urk. ND 1/9/6) ist vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung mehr als nur eine Tötlichkeit, da die körperliche Schädigung nicht nur ein vorübergehendes Unwohlfinden mit sich brachte, sondern sogar für rund einen Monat eine berufliche Einschränkung als Linienspilot (Fluguntauglichkeit; Urk. ND 1/11/9) mit sich brachte. Diese körperliche Schädigung wiederum ist allerdings nicht derart, dass von einer schweren Körperverletzung auszugehen wäre. Damit liegt objektiv eine leichte Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Abs. 1 StGB vor. Der Beschuldigte hat dem Privatkläger sodann vorsätzlich Ohrfeigen verabreicht. Der Beschuldigte führt zwar aus, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass eine Ohrfeige eine solche

- 33 - Verletzung verursachen könne (Urk. ND 1/6/2 S. 6). Mit der Vorinstanz ist erstellt, dass es sich um eine heftige Ohrfeige gehandelt hat (Urk. 65 S. 16). Wer jemandem einen Schlag dieser Intensität in den Kopfbereich bzw. ans Ohr verpasst, muss sich bewusst sein, dass er damit vorerwähnte Verletzung verursachen kann. Damit hat er zumindest eventualvorsätzlich gehandelt.

E. 8.3

Die Vorinstanz hat - wie bereits erwähnt - nur auf versuchte Tatbegehung erkannt, da gemäss ihrer Ansicht nach die Verletzungsfolge nicht dem Beschuldigten zugerechnet werden könne, mithin es am Erfolgseintritt fehle (Urk. 65 S. 24 f.).

E. 8.3.1

Damit stellt sich bei der Schuldigsprechung für das vollendete Delikt die Frage des Verbots der reformatio in peius nach Art. 391 Abs. 2 StPO. Gemäss Bundesgericht (BGE 6B_712/2012 vom 26.09.2013) liegt eine Verletzung des Verschlechterungsverbots nicht nur bei einer Verschärfung der Sanktion, sondern auch bei einer härteren rechtlichen Qualifikation der Tat vor. Dies ist der Fall, wenn der neue Straftatbestand eine höhere Strafdrohung (Ziegler, a.a.O., N 3 zu Art. 391 StPO; a.M. Calame, a.a.O., N 8 und 9 zu Art. 391 StPO, wonach mit dem neuen Schuldspruch auch eine Verschärfung der früheren Qualifikation als Übertretung bzw. als Vergehen einhergehen muss) vorsieht, d.h. einen höheren oberen Strafrahmen oder eine (höhere) Mindeststrafe, sowie bei zusätzlichen Schuldsprüchen. Gleich verhält es sich, wenn der Verurteilte im Berufungsverfahren für die vollendete Tat statt wegen Versuchs (Mathys, a.a.O., S. 141; Calame, a.a.O., N 8 zu Art. 391 StPO) oder als Mittäter anstatt als Gehilfe verurteilt wird, da ein fakultativer bzw. obligatorischer Strafmilderungsgrund wegfällt.

E. 8.3.2

Massgeblich für die Frage, ob eine unzulässige reformatio in peius vorliegt, ist das Dispositiv (Urteil 6B_199/2011 vom 10. April 2012 E. 8.3.2). Der Rechtsmittelinstanz ist es hingegen nicht untersagt, sich in ihren Erwägungen zur rechtlichen Qualifikation zu äussern, wenn das erstinstanzliche Gericht von einer abweichenden Sachverhaltswürdigung oder falschen rechtlichen Überlegungen ausging (vgl. Calame, a.a.O., N 9 zu Art. 391 StPO; Wehrle, a.a.O., S. 624 f.). Entscheidend ist, dass sich dies im Dispositiv nicht in einem schärferen Schuldspruch niederschlägt und auch nicht zu einer härteren Strafe führt, wenn ausschliesslich die beschuldigte oder verurteilte Person ein Rechtsmittel ergriff.

- 34 -

E. 8.3.3

Damit hat es beim vorinstanzlichen Schuldspruch zu bleiben, obwohl nach Auffassung der Berufungsinstanz ein vollendetes Delikt vorliegt. Der Beschuldigte ist somit der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. C. Anklageziffer 3/ND 2

E. 9

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 22. September 2013, zwischen 02.00 und 03.00 Uhr vor dem Club "G. _____" in Zürich 1 laut ausgerufen zu haben, dass er E. _____ "kaputt machen" und dessen "Geschäft kaputt machen" werde. E. _____, der im Club am Fenster stand, habe dies gehört und sei in grosse Angst versetzt worden (Drohung).

E. 10

Sachverhalt

E. 10.1

Der Beschuldigte bestreitet, diese Drohungen ausgestossen zu haben. Er sei an diesem Abend mit einem Kollegen im Club gewesen. Die Security habe ihn auch hineingelassen. Er habe an der Bar während ca. 10 bis 15 Minuten etwas getrunken und sei von selber wieder rausgegangen. Dann sei der Albaner O. _____ gekommen und habe ihm gesagt, dass er eigentlich nicht in den Club hinein dürfe. P. _____ (Q. _____) sei auch draussen vor dem Club gestanden (Urk. ND 2 7/1 A 10). E. _____ habe er gar nicht gesehen. Er habe keine Probleme mit ihm. Die Probleme würde die Albaner-Security machen, die jetzt bei ihm arbeite- ten. In der damaligen Zeit, als dies passiert sein sollte, habe eine andere Security-Firma für E. _____ gearbeitet. Danach seien die Albaner gekommen und hätten dieses Geschehen provoziert. Sie hätten E. _____ Angst gemacht und hätten jetzt die Security-Arbeit übernommen. Dieser Albaner habe das ganze vorgespielt, damit er den Job bekomme. Er habe das behauptet und mit dem Kaputtmachen gesagt (Urk. ND 2/7/2 S. 2; Urk. 58 S. 56). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt er daran fest, dass er keine Drohung ausgestossen habe, sondern nur, aber laut, gefragt habe, weshalb er ein Hausverbot erhalten habe (Prot. II S. 20 f.).

E. 10.2

Die Vorinstanz ist nach Würdigung der Aussagen des Privatklägers E. _____ und der Aussagen des Beschuldigten zum Schluss gekommen, der Sachverhalt

- 35 - gemäss Anklageschrift sei erstellt (Urk. 65 S. 17 - 20). Darauf kann zunächst - mit einer Ausnahme - verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu Recht hat die Vo- rinstanz den Privatkläger als glaubwürdig und seine Aussagen als glaubhaft quali- fizierte. Insbesondere die Einbettung der Geschehnisse durch den Privatkläger in die vorausgegangene Auseinandersetzung mit dem langjährigen Kollegen (P. _____) des Beschuldigten. Der Beschuldigte führte diesbezüglich anlässlich der Berufungsverhandlung selbst aus, der Privatkläger habe Probleme mit einer Person, die mit dem Beschuldigten befreundet sei (Prot II S. 19). Auch zutreffend verweist die Vorinstanz auf den Widerspruch, zwischen dem vom Beschuldigten behaupteten guten Verhältnis zum Privatkläger und seiner Entlassung als Securi- ty durch Letzteren. Entgegen der Vorinstanz kann indessen nicht einfach offen gelassen werden, ob der Privatkläger die Drohung selbst gehört hat oder ihm durch einen Mitarbeitenden seines Security-Teams mitgeteilt wurde (Urk. 65 S. 19/20). Der Privatkläger E. _____ schildert überzeugend und mit vielen Details, wie er am Fenster seines Büros stehend, den Beschuldigten beobachtet und ver- standen hat ("Er sagte dies alles auf Deutsch, also so, dass ich es verstehen konnte", Urk. ND 2/8/1 A 8). Im Übrigen spricht er nirgends davon, er sei von ei- nem Sicherheitsmitarbeiter darüber informiert worden. Diesbezüglich sind die vo- rinstanzlichen Erwägungen nicht zu hören.

E. 10.3

Es erübrigt sich auch hier eine nochmalige Einvernahme im Sinne von Art. 343 Abs. 3 StPO. Es liegt kein Vier-Augen-Delikt, sondern vielmehr ein Vielaugendelikt vor, wobei indessen nur Aussagen der Kontrahenten vorliegen. Auch hier konnte der Privatkläger E. _____ nicht damit rechnen, dass nicht noch weitere sachdienliche Zeugen oder Auskunftspersonen befragt würden. Eine wei- tere (polizeiliche) Aussage von "P. _____" liegt denn auch vor. Aus den erwähnten Gründen ist ihr Erkenntniswert jedoch als gering einzuschätzen. Es ist sodann auch hier nicht ersichtlich und auch der Verteidiger hat keine entsprechenden An- gaben gemacht, inwiefern das Aussageverhalten (wie er es sagt) des Privatklä- gers E. _____ für den Entscheid massgeblich sein könnte, das über die inhaltliche

Analyse hinausgeht.

E. 10.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anklagesachverhalt erstellt ist.

E. 11

Rechtliche Würdigung

E. 11.1

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- 38 - Die Vorinstanz hat zu Recht den Tatbestand als erfüllt erachtet. In objektiver Hinsicht hat der Beschuldigte dem Privatkläger gedroht, ihn kaputt zu machen und sein Geschäft kaputt zu machen. Vor dem Hintergrund der seit längerem angespannten Beziehung zwischen den Beiden erweist sich die Äusserung als geeignet, den Privatkläger in Angst und Schrecken zu versetzen. So konnte der Privatkläger den Beschuldigten und wusste um seine Impulsivität. Sein Auftreten vor der geäusserten Drohung, insbesondere der Clubbesuch trotz Hausverbots und sogar die Angst der Sicherheitsleute, ihn vom Eintreten abzuhalten, zeigen, dass er nur schwer von seinen Vorhaben abzuhalten war. Zu Recht weist die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschuldigte diese Drohung mit dem Hinweis verband, selbst eine Ausweisung nach Tunesien würde ihn von seinem angedrohten Vorhaben nicht abhalten, was die Ernsthaftigkeit dieser Drohung in den Augen des Privatklägers verstärken musste. Auch in subjektiver Hinsicht musste der Beschuldigte, dem die ganzen Umstände auch bekannt waren, zumindest damit rechnen, dass er den Privatkläger mit dieser Drohung in Angst und Schrecken versetzen wollte. Er handelte allerdings nicht mit direktem Vorsatz, da er den Privatkläger selbst ja nicht gesehen hatte, sondern nur mit Eventualvorsatz, indem er in Kauf nahm, dass der Privatkläger seine Drohung hören könnte.

E. 11.2

Der Beschuldigte ist somit der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. D. Anklageziffer 4/ND 3

E. 12

In dieser Anklageziffer wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am Samstag, den 14. Dezember 2013, um 20.59 Uhr, auf der Hardbrücke in Zürich 5 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 32 km/h überschritten zu haben. Er habe ausserdem seinen Führerausweis nicht mit dabei gehabt (grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Nichtmitführen des Führerausweises).

E. 13

In der Schlusseinvernahme und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung anerkannte der Beschuldigte diesen Sachverhalt (Urk. ND 1/6/2 S. 8 f.; Urk. 58 S. 7). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung wiederholte er sein Geständnis (Prot. II. S. 21; Urk. 101 S. 1 und S. 21). Das Geständnis wird durch

- 39 - die Akten weiterhin gestützt. Insbesondere liegen nun auch das zunächst fehlende und gemäss UVEK-Weisungen notwendige Eichzertifikat und das Messprotokoll des vor jedem Einsatz vorschriftsgemäss durchzuführenden Gerätetests vor (Urk. 92 und 93). Der

Sacherhalt gemäss Anklageschrift ist somit erstellt.

E. 14

Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz hat die Tempofahrt des Beschuldigten als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG qualifiziert (Urk. 65 S. 26 f.). Nachdem dies auch von der Verteidigung nicht bestritten wurde (Urk. 101 S. 1 und S. 20), kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Demnach ist der Beschuldigte der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig zu sprechen. Ebenfalls zutreffend und zu bestätigen ist der Schuldspruch betreffend Nichtmitführen des Führerausweises i.S. von Art. 10 Abs. 4 SVG i.V.m. Art. 99 Ziff. 3 SVG. III. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat die Strafzumessungsregeln im Sinne von Art. 47 ff. StGB grundsätzlich zutreffend dargestellt. Danach misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Nach Art. 47 Abs. 2 StGB bestimmt sich die Bewertung des Verschuldens nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

E. 19

August 2013 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen einer groben Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 110.– bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse

- 43 - von Fr. 300.– bestraft (Urk. 49, Urk. 88). Diese Vorstrafen (mit Ausnahme jener vom 19. August 2013) wirken sich deutlich strafferhöhend aus. Vor allem der Umstand, dass der Beschuldigte nur 4 Monate nach seiner Verurteilung in Basel-Stadt erneut einschlägig delinquierte, ist stark erschwerend zu gewichten. Dazu kommt die Delinquenz während zweier laufender Probezeiten. Der Beschuldigte bestritt bis zum Schluss den Tatbestand des Angriffs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.